



Stadt Rudolstadt

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse des Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt- und Bauausschusses vom 02.05.2017

Beschluss Nr. 56/2017

Antrag auf Abweichung nach § 66 ThürBO zum Vorhaben „Anbringung einer Werbeanlage aus hinterleuchteten Einzelbuchstaben“ (Baugrundstück: Marktstraße 22, Gemarkung Rudolstadt; Flur 2, Flurstück 1379/657)

Die Stadt Rudolstadt erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Abweichung nach § 66 ThürBO von der Regelung der Rudolstädter Werbeanlagensatzung für das Vorhaben „Anbringung einer Werbeanlage aus hinterleuchteten Einzelbuchstaben am Gebäude Marktstraße 22“ - § 4 Abs. 1 Pkt. 1 - Die Höhe der einzelnen Buchstaben und Symbole darf nicht mehr als 0,40 m betragen.

Beschluss Nr. 57/2017

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB zum Vorhaben „Sanierung vorhandenes Gartenhaus unter Beibehaltung der Nutzungsart Gartenhaus“ (Baugenehmigung) Baugrundstück: Gemarkung Rudolstadt, Flur 5, Flurstück 305/91

Die Stadt Rudolstadt erteilt nicht das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben „Sanierung vorhandenes Gartenhaus unter Beibehaltung der Nutzungsart Gartenhaus“ auf dem Baugrundstück Gemarkung Rudolstadt, Flur 5, Flurstück 305/91.

Beschluss Nr. 58/2017

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB zum Vorhaben „Sanierung Wohnhaus, Errichtung einer Balkonanlage i.V.m. Abweichungen nach § 66 (1) ThürBO“ (Baugenehmigung) Baugrundstück: Gemarkung Rudolstadt, Flur 2, Flurstücke 592 und 595/11

Die Stadt Rudolstadt erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben „Sanierung Wohnhaus, Errichtung einer Balkonanlage i.V.m. Abweichungen nach § 66 (1) ThürBO“ auf dem Baugrundstück Gemarkung Rudolstadt, Flur 2, Flurstücke 592 und 595/11.

Beschluss Nr. 59/2017

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB zum Vorhaben „Errichtung eines Doppelcarport mit angrenzenden Lagerraum; Errichtung einer Stützmauer auf der nördlichen Grundstücksgrenze“ (Baugenehmigung) Baugrundstück: Gemarkung Cumbach, Flur 2, Flurstück 267/38

Die Stadt Rudolstadt erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben „Errichtung eines Doppelcarport mit angrenzenden Lagerraum; Errichtung einer Stützmauer auf der nördlichen Grundstücksgrenze“ i.V.m. einer Abweichung nach § 66 (2) ThürBO (hier: Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB) auf dem Baugrundstück Gemarkung Cumbach, Flur 2, Flurstück 267/38.

1. Änderungssatzung vom 22.05.2017 zur Hauptsatzung der Stadt Rudolstadt (RuHauptS) vom 23.03.2015

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 558), hat der Stadtrat der Stadt Rudolstadt in seiner Sitzung am 09.03.2017 die folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Inhalt der Änderung

§ 6 der Hauptsatzung erhält folgenden Wortlaut:

§ 6
Vorsitz im Stadtrat

Den Vorsitz im Stadtrat führt ein vom Stadtrat aus seiner Mitte gewählter Vorsitzender. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt der erste Stellvertreter den Vorsitz, bei dessen Verhinderung der zweite Stellvertreter. Für die aktuelle 6. Wahlperiode des Stadtrates soll gelten, dass der derzeit gewählte Stellvertreter der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden ist.

Artikel 2

Nach § 9 wird ein § 9a neu eingefügt.

§ 9 a
Beratungsorgane sonstiger Art

1. Der Stadtrat wählt aus seinen Reihen die in die Beratungsorgane sonstiger Art (z. B. gemeinsamer Ausschuss Städtedreieck am Saalebogen) zu entsendenden Mitglieder für die Dauer einer Wahlperiode.
2. Für die Teilnahme an Sitzungen dieses Beratungsorgans sonstiger Art erhalten Mitglieder des Stadtrates ein Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 €. § 11 Abs. 3 dieser Satzung gilt entsprechend.
3. Die Tätigkeit der Stadtratsmitglieder in diesen Beratungsorganen erstreckt sich allein auf die Mitwirkung bei Beratungen in diesen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rudolstadt, den 22.05.2017
Stadt Rudolstadt

Jörg Reichl
Bürgermeister



Bekanntmachung zur Bundestagswahl am 24. September 2017

Helfer für diesjährige Wahl gesucht

Für Tätigkeit im Wahlvorstand wird „Erfrischungsgeld“ gezahlt

Am 24. September 2017 findet die Wahl zum 19. Bundestag statt. Für die Durchführung dieser Wahl werden allein im Stadtgebiet Rudolstadt ungefähr 200 Wahlhelfer benötigt.

In jedem Wahljahr ist es ein schwieriges Unterfangen, eine ausreichende Anzahl Unterstützer für die Mitarbeit in den Wahlvorständen zu gewinnen. Dankenswerterweise gibt es in Rudolstadt eine ganze Reihe von Bürgerinnen und Bürgern, die sich immer für die freiwillige Tätigkeit in den Wahlvorständen zur Verfügung stellen. Ohne diese Bereitschaft, in den Wahlvorständen mitzuwirken, wäre die ordnungsgemäße Durchführung von demokratischen Wahlen kaum möglich.

Natürlich ist für all jene, die sich an dem Wahlsonntag besonders engagieren, eine finanzielle Zuwendung vorgesehen. Für die Tätigkeit in einem Wahlvorstand wird ein sogenanntes Erfrischungsgeld gezahlt. Die Höhe des Erfrischungsgeldes bei der Bundestagswahl 2017 beträgt für den Wahlvorsteher 35,00 € und für die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes 25,00 €. Sie möchten uns aktiv bei der Bundestagswahl unterstützen und sind mindestens 18 Jahre alt? **Dann melden Sie sich bitte umgehend im Wahlbüro der Stadtverwaltung Rudolstadt Markt 7, Zimmer 2.**

Ansprechpartner für weitere Fragen ist Frau Krieg vom Fachdienst Zentrale Dienste:

Tel: 03672 486 144
 Fax: 03672 486 48 144
 E-Mail: k.krieg@rudolstadt.de

Zahlungstermin für Grund- und Gewerbesteuer

Am 15. August 2017 werden die Raten für das III. Quartal 2017 für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer-Vorauszahlungen mit den Festsetzungen der zuletzt erteilten Steuerbescheide an die Stadt Rudolstadt fällig. Soweit der Stadtkasse eine Ermächtigung zum Einzug der Forderungen mittels Lastschrift (Abbuchungsauftrag) erteilt wurde, werden die fälligen Beträge eingezogen. Steuerzahler, die keinen Abbuchungsauftrag erteilt haben oder ihre Hausbank durch Dauerauftrag mit der Überweisung der Steuern beauftragt haben, werden gebeten unter Angabe ihrer Kassenkonto-Nummer als Zahlungsgrund auf das Konto bei der

Kreissparkasse Saalfeld – Rudolstadt
 IBAN: DE77 8305 0303 0000 0410 84
 BIC: HELADEF1SAR

zu überweisen.

Aus Kostengründen werden keine Zahlscheine verschickt. Um das Versäumen der Zahlungsfälligkeiten zu vermeiden, kann der Stadtkasse eine Ermächtigung zum Einzug der Forderungen mittels Lastschrift erteilt werden. Formulare hierfür sind im Rathaus, im Bürgerservice, erhältlich bzw. stehen im Internet unter www.rudolstadt.de zur Verfügung.

Stadtverwaltung Rudolstadt
 SG Steuern

Zahlungstermin für Jahreszahler Grundsteuer und Hundesteuer

Am 1. Juli 2017 werden die Beträge der Jahreszahler für die Grundsteuer und die Hundesteuer des Kalenderjahres 2017 mit den Festsetzungen der zuletzt erteilten Steuerbescheide an die Stadt Rudolstadt fällig.

Soweit der Stadtkasse eine Ermächtigung zum Einzug der Forderungen mittels Lastschrift (Abbuchungsauftrag) erteilt wurde, werden die fälligen Beträge eingezogen. Steuerzahler, die keinen Abbuchungsauftrag erteilt haben oder ihre Hausbank durch Dauerauftrag mit der Überweisung der Steuern beauftragt haben, werden gebeten unter Angabe ihrer Kassenkonto-Nummer als Zahlungsgrund auf das Konto bei der

Kreissparkasse Saalfeld – Rudolstadt
 IBAN: DE77 8305 0303 0000 0410 84
 BIC: HELADEF1SAR

zu überweisen.

Aus Kostengründen werden keine Zahlscheine verschickt. Um das Versäumen der Zahlungsfälligkeiten zu vermeiden, kann der Stadtkasse eine Ermächtigung zum Einzug der Forderungen mittels Lastschrift erteilt werden. Formulare hierfür sind im Rathaus, im Bürgerservice, erhältlich bzw. stehen im Internet unter www.rudolstadt.de zur Verfügung.

Das Halten von Hunden ist dem Sachgebiet Steuern bzw. dem Bürgerservice anzuzeigen. Entsprechende Onlineformulare zur Anmeldung können ebenfalls unter www.rudolstadt.de heruntergeladen werden. Mit der Anmeldung sind eine Kopie des Impfausweises des Hundes oder der Rassepapiere, Mikrochip-Nummer und die Haftpflichtversicherung vorzulegen.

Gemäß § 1 der örtlichen Hundesteuersatzung unterliegen Hunde ab dem 5. Lebensmonat der Besteuerung.

Hundehalter, die ihrer Anmeldepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, begehen eine Ordnungswidrigkeit und können wegen Abgabengefährdung nach § 18 Thüringer Kommunalabgabengesetz mit einer Geldbuße belegt werden.

Stadtverwaltung Rudolstadt
 SG Steuern



Bekanntmachungen zum Rudolstadt-Festival 2017

Rechtsverordnung der Stadt Rudolstadt über die Aufhebung der Sperrzeit anlässlich des Rudolstadt-Festivals vom 6. bis zum 9. Juli 2017

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Thüringer Gaststättengesetzes (ThürGastG) vom 9. Oktober 2008 (GVBl. S. 367) in der aktuellen Fassung wird verordnet:

§ 1 Aufhebung der Sperrzeit

In den Nächten vom 06. bis zum 09. Juli 2017 wird die Sperrzeit aufgehoben.



In der Nacht vom 6. auf den 7. Juli 2017 gilt die Aufhebung nur im Bereich des Heinrich-Heine-Parks in Rudolstadt.

§ 2 Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für Gaststätten in Bier- und Wirtschaftsgärten, für von der Nutzung für den Betrieb von Gaststätten mitumfasste Freiflächen sowie sonstige Gaststätten im Freien, in Festzelten, unter freiem Himmel sowie für Musikaufführungen im Freien und in Festzelten im innerstädtischen Bereich und in den Bereichen der Heidecksburg sowie des Heinrich-Heine-Parks.

§ 3 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Rudolstadt, 01. Juni 2017

Jörg Reichl
Bürgermeister

Bändchenausgabe für Sozialpassinhaber

Bürgerinnen und Bürger der Stadt Rudolstadt, die Inhaber eines gültigen Sozialpasses sind, haben auch in diesem Jahr die Gelegenheit, ermäßigten Eintritt zum Rudolstadt-Festival zu erhalten. Erwachsene zahlen 20,00 €, Kinder von 7 - 16 Jahren 10,00 € für das Bändchen, das zum Besuch aller Veranstaltungen des Festivals vom 06. Juli bis 09. Juli 2017 berechtigt. Der Besuch des Sonderkonzerts ist im Preis inbegriffen.

Die Bändchen werden zu folgenden Zeiten im Bürgerservice Rudolstadt ausgegeben:

Mi.	05.07.2017	8:00 – 14:00 Uhr
Do.	06.07.2017	8:00 – 18:00 Uhr
Fr.	07.07.2017	8:00 – 12:00 Uhr

Die Ausgabe erfolgt allerdings nur an Personen, die für die Zeit des Rudolstadt-Festival einen gültigen Sozialpass besitzen, das heißt, die Gültigkeit muss bis mindestens 31.07.2017 gegeben sein.

Stadelmann-Wenzel
Leiterin Bürgerservice

Absperrungen im Bereich Einlass zu den Veranstaltungsbereichen

1. Alte Straße / Ecke Stiftgasse – Einlasssstelle
2. Neumarkt / Ecke Alte Straße – Vollsperrung
3. Marktstraße Amtsgericht / Ecke Naschkätzchen – Einlasssstelle
4. Gasse zw. Deutsche Bank und „Arkadas“ – Einlasssstelle
5. Bahnhofsgasse / Ecke Marktstraße – Einlasssstelle
6. Saalgasse / Ecke Strumpfgasse – Einlasssstelle
7. **Marktstr. 9 / Marktstr. 16 - Änderung zu 2016**
8. Kirchgasse / Ecke „Am Gatter“ – Einlasssstelle
9. Freiligrathstraße / Hinter der Mauer – Einlasssstelle
10. Marktstr. / Brückengasse – Vollsperrung
11. Parkplatz „Platz der OdF“ vor Stadthaus – Vollsperrung, Einfahrt nur mit Sondergenehmigung
12. Heidecksburg Burgterrasse – Einlasssstelle
13. Heidecksburg Alte Wache – Einlasssstelle
14. Heidecksburg Westflügel – Vollsperrung, Zugang nur mit Sondergenehmigung

15. Heidecksburg Hofeinfahrt – Einlasssstelle
16. Heidecksburg Schlossaufgang „Himmel und Hölle“ – Einlasssstelle
17. Schloßstraße / Ecke Naumannstraße – Einfahrt nur mit Sondergenehmigung
18. Baumgarten/An den Kutschenremisen – Einfahrt nur mit Sondergenehmigung
19. Heinepark Elisabethbrücke – Einlasssstelle
20. Heinepark Gartenanlage – Einlasssstelle
21. Heinepark „Jahn-Sportplatz“ – Einfahrt nur mit Sondergenehmigung
22. Heinepark Bauernhäuser – Einlasssstelle
23. Heinepark Hauptweg – Einlasssstelle
24. Kleiner Damm / Ecke Am Gänsebach – Einfahrt nur mit Sondergenehmigung

Absperrzeiten:

Innenstadt	Freitag, 07.07.2017, Samstag, 08.07.2017, Sonntag, 09.07.2017,	ab 17:00 Uhr ab 10:00 Uhr ab 10:00 Uhr
Heidecksburg	Freitag, 07.07.2017, Samstag, 08.07.2017, Sonntag, 09.07.2017,	ab 11:00 Uhr ab 12:00 Uhr ab 11:00 Uhr
Heinepark	Donnerstag, 06.07.2017, Freitag, 07.07.2017, Samstag, 08.07.2017, Sonntag, 09.07.2017,	ab 19:00 Uhr ab 12:00 Uhr ab 10:00 Uhr ab 10:00 Uhr
Straße Platz der OdF	Montag, 03.07.2017, Mittwoch, 12.07.2017,	ab 06:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Schloßstraße / Ecke Naumannstr.	Freitag, 07.07.2017, Samstag, 08.07.2017, Sonntag, 09.07.2017,	ab 11:00 Uhr ab 10:00 Uhr ab 10:00 Uhr
Baumgarten/An den Kutschenremisen	Freitag, 07.07.2017, Samstag, 08.07.2017, Sonntag, 09.07.2017,	ab 15:00 Uhr ab 11:00 Uhr ab 11:00 Uhr
Kleiner Damm / Am Gänsebach	Mittwoch, 05.07.2017, Montag, 10.07.2017,	ab 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Beantragung und Ausgabe notwendiger Passierscheine im Bürgerservice

Die Ausgabe der Passierscheine erfolgt ab **Montag, 26.06.2017, bis zum Freitag, 07.07.2017, im Bürgerservice im Rathaus Rudolstadt zu den Öffnungszeiten**. Bitte beachten Sie, dass außerhalb der Sperrzeiten keine Passierscheine für Anwohner oder dienstlich Beschäftigte notwendig sind. Anwohner benötigen keinen Passierschein. Hier genügt die Vorlage des Personalausweises. Die Anlieferung der Geschäfte sollte außerhalb der Sperrzeiten erfolgen, wie es auch jetzt schon vorgeschrieben ist. Dienstpläne sind dem Veranstalter auf Verlangen vorzulegen. Es werden in diesem Jahr verstärkt Kontrollen zur Notwendigkeit zum Erhalt eines Passierscheines durchgeführt.

Die Gartenbesitzer der Gartensparten „Große Wiese“ und „Krumme Wiese“ benötigen keinen Passierschein, wenn sie an der Absperrung Kleiner Damm einen Nachweis erbringen, dass sich ihr Garten in den genannten Sparten befindet. Firmen, die die Absperrung Kleiner Damm durchfahren wollen, benötigen einen Passierschein.



Alle genannten Maßnahmen dienen dazu, Missbrauch von Vergünstigungen abzuwenden, Vorzugspreise für die einheimische Bevölkerung auch zukünftig zu ermöglichen sowie der Sicherheit der Einwohner und Gäste zu gewährleisten.

Eintausch der Dauerkarten aus dem Vorverkauf

Auch zum diesjährigen Rudolstadt-Festival erhalten die Bürger des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt ihre Dauerkarten an den bekannten Vorverkaufsstellen zum Vorzugspreis von 40,00 € bzw. 20,00 € (ermäßigt). Diese Karten gelten jedoch ausschließlich für Bewohner des Landkreises, welche hier über ihren Hauptwohnsitz verfügen. Besucher des Festivals, welche lediglich einen Nebenwohnsitz im Landkreis angemeldet haben, müssen Karten für „Auswärtige“ erwerben.

Während Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr freien Zutritt haben, besteht für die Altersgruppe von 7 bis 16 Jahren die Möglichkeit, ermäßigte Karten zu erwerben.

Die Karten können am **Donnerstag, 06.07.2017 von 10.00 Uhr bis 24.00 Uhr** und **am Freitag, 07.07.2017, von 10.00 Uhr bis 01.00 Uhr** am Stand auf dem Platz der OdF in Bändchen eingetauscht werden. Wir bitten die nicht berufstätigen Festivalbesucher, die Vormittagsstunden zum Umtausch zu nutzen.

Am Stand ist die Vorlage des **Personalausweises bei Erwachsenen und bei Kindern ein Dokument mit Lichtbild und Adresse** zwingend erforderlich. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass nur bei einer Legitimation mit diesen Dokumenten ein Eintausch der Karten in Bändchen erfolgen kann. **So ist beispielsweise der Eintrag von Kindern im Reisepass der Eltern nicht ausreichend.**

Des Weiteren achten Sie später bitte darauf, dass eventuell zu eng angelegte Bändchen nur von den zuständigen Mitarbeitern am Bändcheneintausch-Stand aufgeschnitten und umgetauscht werden können.

Straßensperrungen zum Rudolstadt-Festival 2017

Ab Montag, 03.07.2017 bis Mittwoch, 12.07.2017

ist die Straße Platz der OdF zum Parken gesperrt und nur mit Sondergenehmigung zu befahren

Ab Mittwoch, 05.07.2017, 07:00 Uhr bis Mittwoch, 12.07.2017, 21:00 Uhr

sind der gesamte Marktplatz, die Ratsgasse und die Töpfergasse zum Parken gesperrt.

Ab Mittwoch, 05.07.2017 bis Montag, 10.07.2017, 14:00 Uhr

ist die Mangelgasse für jeglichen Fahrzeugverkehr gesperrt.

Ab Mittwoch, 05.07.2017 bis Sonntag, 09.07.2017

besteht Parkverbot in der Freiligrathstraße und auf dem Parkplatz Hinter der Mauer.

Ab Donnerstag, 06.07.2017 bis Montag, 10.07.2017, 14:00 Uhr

ist der Neumarkt für jeglichen Fahrzeugverkehr gesperrt. Die Zufahrt für die Anwohner erfolgt über die Vorwerksgasse.

Ab Freitag, 07.07.2017, 12:00 Uhr bis Sonntag, 09.07.2017

besteht Parkverbot in der Saalgasse gegenüber „Samen Zimmermann“.

Ab Freitag, 07.07.2017, 11:00 Uhr bis Sonntag, 09.07.2017

ist die Schloßstraße ab Naumannstraße für durchfahrenden Verkehr gesperrt. Durchfahrt nur für Anwohner und mit Sondergenehmigung.

Ab Freitag, 07.07.2017, 15:00 Uhr bis Sonntag, 09.07.2017

ist die Stiftsgasse ab Alte Straße und die Strumpfgasse für durchfahrenden Verkehr gesperrt. Durchfahrt nur mit Sondergenehmigung.

Ab Mittwoch, 05.07.2017, 08:00 Uhr bis Montag, 10.07.2017, 13:00 Uhr

ist der Kleine Damm ab Höhe Gänsebach nur mit Sondergenehmigung zu befahren.

Ab Montag, 03.07.2017, 07:00 Uhr bis Samstag, 08.07.2017

ist die Macheleidstraße zwischen Straße Am Mühlgraben und Breitscheidstraße zum Parken gesperrt.

Ab Montag, 26.06.2017, 07:00 Uhr

steht die Bleichwiese nicht zum Parken zur Verfügung.

Änderungen und weitere Einschränkungen bleiben vorbehalten. Bitte beachten Sie die Beschilderung und die geänderte Straßenführung.

Hinweis für Fußgänger und Radfahrer: Die Mitarbeiter der Festival-Security regeln den Durch- bzw. Übergang an der Elisabethbrücke nach eigenem Ermessen - nach Einschätzung der Situation. Kinderwagen, Fahrräder, Bollerwagen etc. werden bei erhöhtem Besucheraufkommen über die „Neue Cumbacher Brücke“ umgeleitet. Es empfiehlt sich den Übergang an der Elisabethbrücke mit genannten Transportmitteln gänzlich zu meiden.

Parkplatz- und ÖPNV-Angebote

Folgende Parkplätze stehen den Besuchern zur Verfügung:

P + R Parkplätze

Erich-Correns-Ring 10/ Einfahrt Franz-Liszt-Straße
Schaalaer Chaussee/ Ortseingang Rudolstadt nach dem Pörzbergtunnel
Oststraße/ ggü. OVS

Diese Parkplätze sind kostenfrei. Die Busse verkehren im 30min-Takt und können mit allen Zutrittsberechtigungen zum Rudolstadt-Festival (Karten, Bändchen, Buttons) kostenlos genutzt werden. Fahrgäste, die noch nicht im Besitz einer Karte o.ä. sind, zahlen 3,00 €. Dafür erhalten sie einen Wertbon, der beim Kauf einer Festivalkarte an der Zentralkasse am Platz der OdF angerechnet wird.

Parkplätze

Die Parkplätze Glockenstraße und Albert-Lindner-Straße sind an allen Tagen nutzbar (1 € pro Tag, Wochenende gebührenfrei).

Für Ihr Verständnis bedanken sich die Organisatoren im Voraus und wünschen viel Spaß beim Rudolstadt-Festival.

Hinweis:

Tagesaktuelle Meldungen und die Berichte des Bürgermeisters in den Stadtratssitzungen finden Sie unter www.rudolstadt.de im Bereich Aktuelles. Im ausdrückbaren PDF-Format sind dort auch die jeweiligen Ausgaben der Amtsblätter aufgelistet.